

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Woldegk

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.08.2004 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des ***Amtes Woldegk*** erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Woldegk, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 2

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen.
Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,- € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. bis zur Höhe von 2.500,- € vom Amtsvorsteher
 2. von über 2.500,- € vom AmtsausschussDer Amtsausschuss ist bei 1. in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,- € übersteigen.
- (6) Das entsprechende Formular „Antrag auf Stundung oder teilweise Stundung“ hat das jewei-

lige Fachamt an den Schuldner auszureichen, nach Eingang zu prüfen und eine Entscheidungsfindung vorzubereiten. Gestundete Ansprüche sind vom Fachamt anhand einer zu führenden Liste zu erfassen. Die Liste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Fälligkeiten

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. bis zur Höhe von 1.500,- € vom Amtsvorsteher
 2. von über 1.500,- € vom AmtsausschussDer Amtsausschuss ist bei 1. in Kenntnis zu setzen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind anhand einer von der Amtskasse zu führenden Liste, welche laufend zu überwachen ist, vom Fachamt in Abgang zu stellen. Bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners ist der Anspruch erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Wohnung des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der VerjährungBevor jedoch über eine Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Niederschrift der Amtskasse; Unpfändbarkeitsprotokoll des Gerichtsvollziehers). Durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen hat die Amtskasse dafür zu sorgen, dass eine Verjährung nicht eintritt.

§ 4

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Bei Erlassen ist vom Fachamt ausführlich darzustellen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dem Schuldner, der einen Erlass beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
1. bis zur Höhe von 500,- € vom Amtsvorsteher
 2. von über 500,- € vom Amtsausschuss
- (4) Ansprüche sind vom Fachamt anhand einer zu führenden Liste in Abgang zu stellen. Diese Liste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
3. Name und Wohnung des Schuldners
 4. Höhe der Forderung
 5. Gegenstand der Forderung
 6. Erlassverfügung vom ...
- Die Amtskasse ist vom Erlass zeitnah zu unterrichten.
- (5) Werden Forderungen auf der Grundlage von Gesetzlichkeiten erlassen, bedarf es keines Beschlusses des Amtsausschusses.
Der Amtsausschuss ist jedoch von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes Woldegk im Wege eines Vergleiches.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung des Amtes Woldegk vom 28.11.2001 außer Kraft.

Woldegk, den 25.08.2004

gez.
Hans-Joachim Conrad
Amtsvorsteher